

**3939/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 20.04.2006**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit und Frauen

## Anfragebeantwortung



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0029-I/3/2006

Wien, am 20. April 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4030/J der Abgeordneten Manfred Lackner und GenossInnen wie folgt:**

### **Fragen 1 bis 3:**

Mir liegt ein von der ÖÄK in Auftrag gegebenes Rechtsgutachtens von Univ.Prof. DDr. Mayer mit dem Inhalt vor, dass die Änderungen im Ärztegesetz verfassungsrechtlich zulässig sind, zumal der mit der 7. Ärztegesetznovelle geschaffene § 80c die zu berücksichtigenden wohlerworbenen Rechte und den zu wahrenen Vertrauensschutz ausdrücklich einfordert. Maßnahmen habe ich daher jedenfalls derzeit nicht in Aussicht genommen. Festhalten möchte ich, dass Bestimmungen des Ärztegesetzes Übergangsregelungen nicht entgegenstehen, da diese – bei Entfall einer Leistung – auch im Rahmen verbleibender oder neu geschaffener Leistungen vorgesehen werden können.

Die Regelungen in den Satzungen der Wohlfahrtsfonds unterliegen hingegen nicht meiner Beurteilung, da es sich um den Vollzugsbereich der Ärztekammern

in den Bundesländern handelt, deren Tätigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt. Ich habe daher auch diesbezüglich keine Maßnahmen in Aussicht genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin